

Ausführungsbestimmungen

Gestützt auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010 zwischen den Verbänden einerseits und den Versicherern andererseits werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Ablauf der Hörgeräteanpassung

- 1.1 Die versicherte Person meldet sich beim zuständigen Versicherer an.
- 1.2 Der Versicherer erteilt dem ORL-Expertenarzt den Auftrag zur Erstellung der Erstexpertise.
- 1.3 Der Versicherer erteilt dem Vertragslieferanten gestützt auf die Erstexpertise den Auftrag zur Hörgeräteanpassung.
- 1.4 Der Vertragslieferant nimmt die Anpassung der Hörgeräte vor. Der Vertragslieferant verpflichtet sich zu einer vergleichenden Hörgeräteanpassung. In die vergleichende Anpassung sind grundsätzlich mehrere differente Hörsysteme einzubeziehen, wobei der versicherten Person mindestens eine adäquate, zuzahlungsfreie Versorgungsvariante anzupassen ist, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Sämtliche Anpassungsarbeiten und deren Ergebnisse hält der Vertragslieferant in einem Anpassbericht fest und stellt diesen dem ORL-Expertenarzt zu. Die Versicherer können die Anpassberichte einfordern.
- 1.5 Der Vertragslieferant stellt dem zuständigen Versicherer für die Hörgeräteanpassung Rechnung. Eventuelle Mehrkosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt. In diesem Fall ist dem Versicherer die Übernahme der Mehrkosten durch den Versicherten mittels Formular zu belegen.
- 1.6 Nach Erhalt des Anpassberichts bietet der ORL-Expertenarzt den Versicherten zur Schlussexpertise auf. Der ORL-Expertenarzt hält die Ergebnisse der Schlussexpertise in einem Bericht fest und stellt diese dem Versicherer zu.
- 1.7 Nach bestandener Schlussexpertise erlässt der Versicherer die Verfügung.
- 1.8 Bei erfolgloser Anpassung erstellt der Vertragslieferant einen Bericht zuhanden des zuständigen Versicherers und stellt Rechnung für die erfolglose Anpassung.

2. Ablauf bei Verlust/Zerstörung von Hörgeräten

- 2.1 Ein Verlust des Hörgerätes ist durch den Versicherten unverzüglich beim zuständigen Versicherer zu melden.
- 2.2 Der Versicherer erteilt dem Vertragslieferanten den Auftrag zur Ersatzversorgung in der Indikationsstufe der bisherigen Hörgeräteversorgung.
- 2.3 Der Vertragslieferant nimmt die Ersatzversorgung vor und stellt dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss "Tarif Verlust Hörgeräte". Der Selbstbehalt sowie allfällige Mehrkosten werden dem Versicherten direkt in Rechnung gestellt.

3. Ablauf bei Reparaturen von Hörgeräten

- 3.1 Der Vertragslieferant nimmt das Gerät entgegen und führt eine Fehlerdiagnose durch. Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für die Reparatur CHF 450.00, erstellt der Vertragslieferant zuhanden des zuständigen Versicherers einen Kostenvoranschlag.
- 3.2 Der Versicherer erteilt dem Vertragslieferanten unverzüglich einen Reparaturauftrag oder einen Auftrag zur Neuversorgung.
- 3.3 Nach erfolgter Reparatur stellt der Vertragslieferant dem zuständigen Versicherer Rechnung nach ausgewiesenem Aufwand.

4. Europäische Artikelnummer (EAN)

Zur Identifikation des Vertragslieferanten und des Leistungserbringers wird die EAN verwendet.

5. Rechnungsstellung für Hörgeräteanpassung

5.1 Die Rechnung des Vertragslieferanten muss folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsdatum
- Name, Vorname und Adresse des Vertragslieferanten
- Post oder Bankverbindung des Vertragslieferanten
- Name, Vorname, Adresse und Versichertennummer des Versicherten
- Medizinische Indikation
- Art und Bezeichnung des Gerätetyps sowie die Seriennummer
- Tarifpositionen
- Adresse des zuständigen Versicherers
- NIF-Nummer pro Fachgeschäft
- Mehrwertsteuer
- EAN des Fachgeschäfts, in welchem die Hörgeräteanpassung erfolgt ist
- EAN des für die Hörgeräteanpassung verantwortlichen zugelassenen Hörgeräteakustikers sowie die EAN des auszubildenden Hörgeräteakustikers resp. des Hörgeräteakustiker-Gesellen, falls die Hörgeräteanpassung durch diese unter Aufsicht des zugelassenen Hörgeräteakustikers erfolgt ist
- Beilage: Bestätigung der Übernahme von allfälligen Mehrkosten durch die versicherte Person

5.2 Die Beanstandung von Rechnungen durch die Versicherer muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

5.3 Der zuständige Versicherer begleicht nach Eingang der Schlussexpertise die Rechnungen innerhalb von 60 Tagen.

5.4 Die Vertragsparteien legen ein einheitliches Rechnungsformular fest.

Beilage:

Bestätigung der Übernahme von Mehrkosten (Beilage 1)